

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 81; ZPO §§ 96, 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 30/74

Beschluß des BAG vom 22. April 1975 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 30/74
6 Ta BV 52/73 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. April 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Dr. Blasig beschlossen:

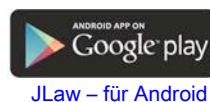
Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Januar 1974 - 6 Ta BV 52/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Solingen vom 19. Juli 1973 - 2 BV 38/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Vorsitzende des Betriebsrats, der Antragsteller zu 1), nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 berechtigt war, eine zweiwöchige Schulungsveranstaltung zu besuchen.

Der Antragsteller zu 1) war seit 1971 Mitglied und Vorsitzender des bei der Antragsgegnerin gebildeten 9-köpfigen Betriebsrats und seit 1972 von der Arbeit freigestellt. Er nahm im Frühjahr 1972 zusammen mit weiteren sechs Betriebsratsmitgliedern an einer Tagesschulung und anschließend mit fünf Betriebsratsmitgliedern an einem Wochenendlehrgang über das neue Betriebsverfassungsgesetz teil. In der Zeit vom 25. März bis 7. April 1973 besuchte er ein von der IG-Metall veranstaltetes Seminar für freigestellte Betriebsratsmitglieder in der Bildungsstätte Heidehof bei Dortmund. Die Antragsgegnerin weigerte sich, die dem Antragsteller zu 1) von der IG-Metall für Unterkunft und Verpflegung in Rechnung gestellten und von ihr vorgelegten Kosten in Höhe von 48,-- DM = 624,-- DM sowie die ebenfalls vorgelegten Fahrtkosten in Höhe von 23,20 DM zu erstatten, die der Antragsteller und die IG-Metall im vorliegenden Verfahren geltend gemacht haben. Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers und der IG-Metall hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und unter Zurückweisung des Antrags im übrigen die Antragsgegnerin verurteilt, an die IG-Metall die durch die Schulung des Antragstellers zu 1) entstandenen Kosten in Höhe von 287,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Mai 1973 zu erstatten. Es hat die Auffassung vertreten, die von dem Antragsteller zu 1) besuchte Schulungsveranstaltung habe nur zum Teil Kenntnisse vermittelt, die für seine Tätigkeit als freigestelltes Betriebsratsmitglied als "erforderlich" im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 angesehen werden könnten. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts hätte eine Woche ausgereicht, um den Antragsteller mit den neuen Vorschriften so vertraut zu machen, daß er in der Lage gewesen wäre, das neue Recht im Betrieb der Antragsgegnerin nutzbringend anzubringen.



Es hat daher dem Antragsteller zu 1) nur einen Anspruch auf Ersatz der Unterkunfts- und Verpflegungskosten für sechs Tage unter Abzug eines Betrages von 4,-- DM aus dem Gesichtspunkt der Haushaltsersparnis sowie die Fahrtkosten zugesprochen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Im Laufe des von dem Antragsteller zu 1) und dem Betriebsrat eingeleiteten Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, daß sie im Verlaufe des Jahres 1974 stufenweise ihren Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt habe. Nach Abwicklung eines Sozialplans sei die gesamte Belegschaft ausgeschieden, der Antragsteller im Herbst 1974. Sie hat sich bereiterklärt, an die IG-Metall 360,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Mai 1973 zu zahlen sowie die dem Antragsteller entstandenen Verfahrenskosten von 105,60 DM zu übernehmen. Mit diesem Vorschlag haben sich der Antragsteller und die übrigen Beteiligten einverstanden erklärt. Die Antragsgegnerin sowie der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer regen übereinstimmend an, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären.

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon ergangenen aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. So liegt der Fall hier. Bei einer derartigen Sachlage ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG).

gez. Bichler

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Erich Frey

Dr. Blasig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)